

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**zum Bebauungsplan "Auf den obern Langenfeldern" der Ortsgemeinde Dambach**

- 1. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- 1.1 Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes einschließlich der Zeichenerklärung ist in Verbindung mit diesem Text maßgebend für die Handhabung.
 - 1.1.1 Die baurechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (**BauGB**) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
 - 1.1.2 Die Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23. Januar 1990 (BGBl.IS.132), in geänderter Fassung vom 22. April 1993 (BGBl.IS.466).
 - 1.1.3 Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24. Nov. 1998 (GVBl.S365).
 - 1.1.4 **§ 9 (4) Baugesetzbuch** in Verbindung mit **§ 88 der Landesbauordnung (LBauO)** für Rheinland-Pfalz.
 - 1.1.5 **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** - in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl.IS.1193), in geänderter Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl.IS.1359).
 - 1.1.6 **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG)** - in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl.S.387).
 - 1.1.7 **§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** - in der Fassung vom 26. Sept. 2002 (BGBl.IS.3830), in geänderter Fassung vom 06. Januar 2004 (BGBl.IS.2.15).
 - 1.1.8 **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 IS.58).
 - 1.1.9 Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (**Garagenverordnung - GarVO -**) vom 13. Juli 1990 (BVBl.S.243).
- 1.2 Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich für folgende Linien und Abmessungen.
 - 1.2.1 **Straßenbegrenzungslinien, Breiten der Verkehrsflächen und Fußwege, Abstände von vorhandenen Punkten, Abstände der Baugrenzen zueinander und zu den Straßenbegrenzungslinien.**

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i. V. mit §§ 1-23 BauNVO)

2.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1, BauGB)

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 1 BauNVO)

• Allgemeines Wohngebiet (WA)**Zulässig sind**

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise werden zugelassen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 BauNVO)

Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Baubereich

II

Höchstzulässige Grundflächenzahl

GRZ = 0,3

Höchstzulässige Geschossflächenzahl

GFZ = 0,6**2.1.3 Bauweise**

(§ 22 (2) BauNVO)

Es gilt die **offene Bauweise**. Jedes Grundstück ist nur einzeln mit 1 Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) bebaubar. Eine geschlossene Baureihe über zwei oder mehrere Grundstücke ist unzulässig. Auf dem jeweiligen Baugrundstück können Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen errichtet werden.

Demnach sind zulässig:

- **Einzelhaus mit max. drei Wohnungen (1 x 3 WE)**

Einliegerwohnungen und untergeordnete, eigenständige Wohnbereiche gelten als eine Wohnung.

2.2 ALLGEMEINE BAULICHE NUTZUNG

2.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

In den jeweiligen Bauflächen sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch **Baugrenzen** abgegrenzt. Die Abstände der baulichen Anlagen zueinander richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der **LBauO** für Rheinland-Pfalz.

2.2.2 Nebenanlagen (§ 14 (1) und (2) der BauNVO)

2.2.2.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gemäß **§ 14 (1) und (2) der BauNVO** nur zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und in der Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen im Sinne des **§ 14 BauNVO** sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, **jedoch nicht vor der zur Erschließungsanlage orientierten Baugrenze bzw. mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze.**

2.2.2.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können auch außerhalb des überbaubaren Baulandes zugelassen werden, soweit im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

2.2.3 Stellplätze und Garagen (§ 9, (1) Nr. 4 BauGB sowie § 12 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grundsätzlich muss jedoch der Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze **mindestens 3,00 m** betragen.

Bei den Zu- und Abfahrten der Garagen ist in Garagenbreite ein **mindestens 5,00 m** tiefer Stauraum vom Garagentor bis zur Straßenbegrenzungslinie vorzusehen.

2.2.4 Geschosszahl
(§ 16, § 17 und § 18 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan in den einzelnen Baubereichen als **Höchstwert** festgesetzt und in Text und Planurkunde in **römischer Zahl** eingetragen.

2.2.5 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9, (1) Nr. 2 BauGB)

Im Baugebiet ist die Firstrichtung nicht verbindlich vorgeschrieben.

Bei der Festlegung der Hauptgebäuerichtung sollte Rücksicht auf die Gelände- bzw. Hangsituation genommen werden. (Anpassung an das vorhandene Geländere relief - Längsausrichtung der baulichen Anlagen möglichst parallel zu den Höhenschichtlinien).

2.2.6 Höhenlage der Baukörper
(§ 9 (2), BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlage wird durch Festlegung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse bereits geregelt. Für alle grundstücksbezogenen Festlegungen ist der Bezugspunkt die, an der Haupteinfahrtsstraße jedes einzelnen Baugrundstückes verlaufende Grundstücksgrenze und zwar der Mittelpunkt des Grenzverlaufes.

Als weitere Orientierung gilt das bestehende Gelände.

Jedem Bauantrag ist ein Gelände n ivellement mit allen Höhenangaben, bezogen auf die Bezugspunkte und die jeweiligen Decken- und Traufhöhen, beizufügen.

Zur weiteren Regelung der Höhenlage der Baukörper werden folgende ergänzende Festlegungen getroffen:

Gebäudetyp „A“

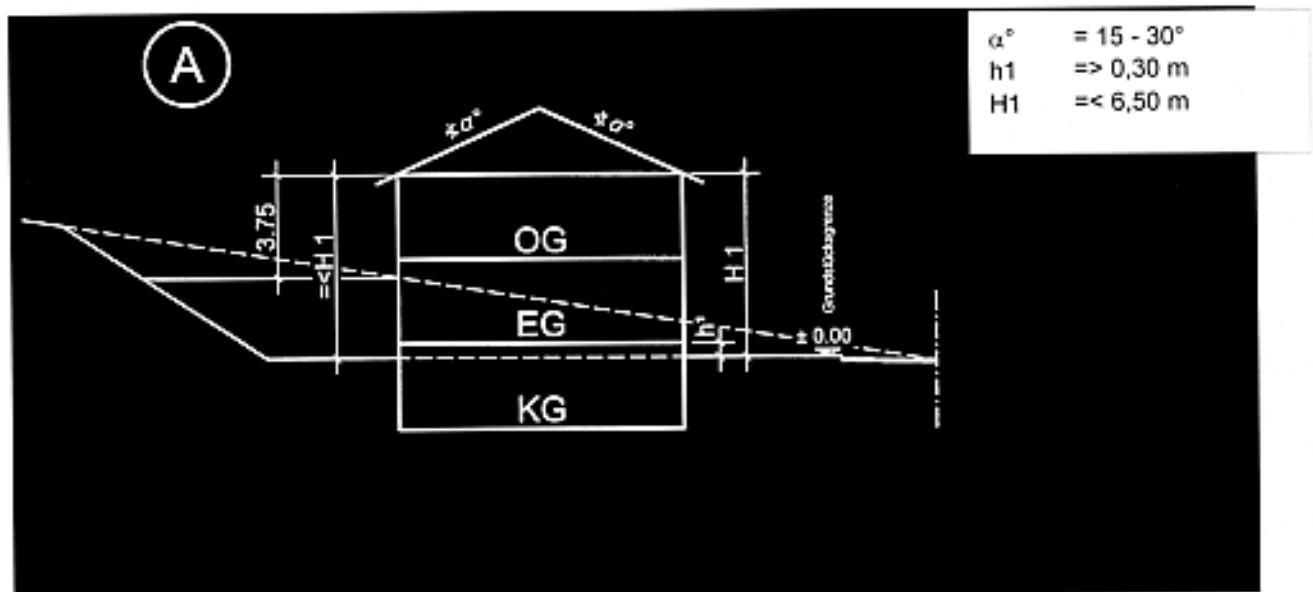
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EGF) muss bei talseitiger oder bergseitiger Erschließung sowie bei Gelände- und Verkehrsflächengleichheit gemessen in Grundstücksmitte, mindestens 0,30 m über höchster Gehweg- bzw. Straßenoberkante liegen.

Die maximale Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut) über OK Gehweg- bzw. Straßenrand wird mit 6,50 m und über bergseitig bestehendem Gelände mit 3,75 m, ebenfalls gemessen in Grundstücksmitte, festgelegt.

Durch Geländeabtrag in bergseitigem Bereich darf das max. Traufhöhenmaß $H_1 = 6,50$ m (bezogen auf den Bezugspunkt Gehweg- bzw. Straßenrand) nicht überschritten werden.

Das gleiche gilt bei bergseitiger Erschließung für den talseitigen Bereich. Dort darf die Traufhöhe von 6,50 m über talseitigem Gelände ebenfalls nicht überschritten werden.

Bei steilem Gelände sind talseitig eventuell entsprechende Anschüttungen vorzunehmen. (auf 3.1.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird hingewiesen)

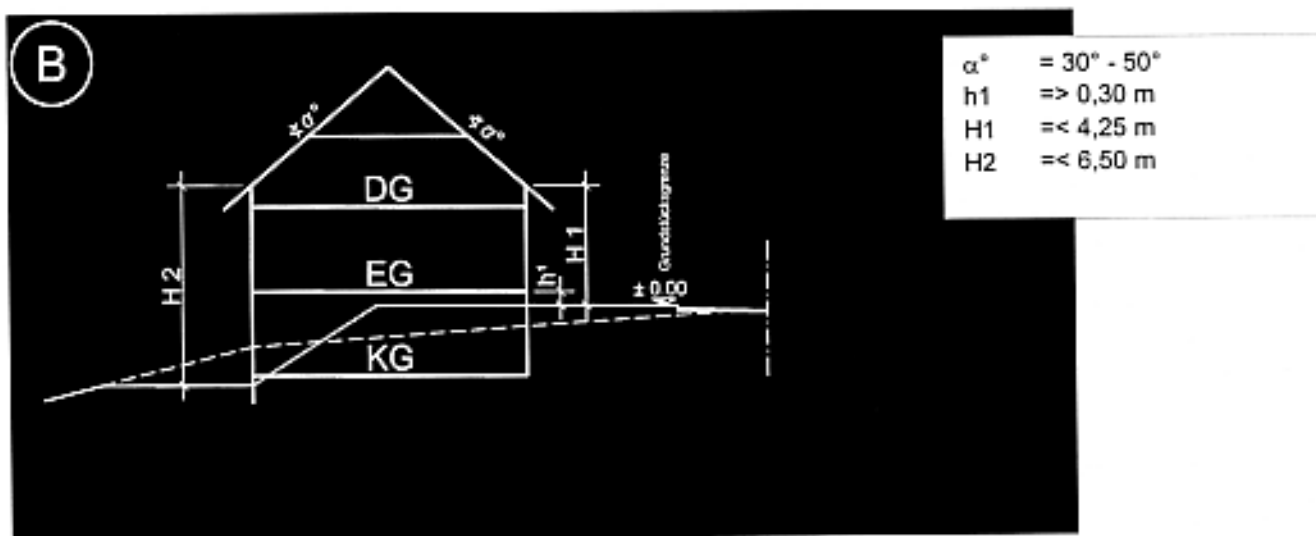


Gebäudetyp „B“

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OK EGF) muss bei talseitiger oder bergseitiger Erschließung sowie bei Gelände- und Verkehrsflächengleichheit **mindestens 0,30 m über höchsten Gehweg- bzw. Straßenoberrand**, gemessen in Grundstückmitte, liegen.

Die maximale Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut) über OK Gehweg- bzw. Straßenrand wird mit **4,25 m** und über **talseitigem Geländeschnitt mit 6,50 m** festgelegt.

Bei steilem Gelände sind talseitig eventuell entsprechende Anschüttungen vorzunehmen.



2.3 SONSTIGE PLANFESTSETZUNGEN

2.3.1 Freizuhaltende Flächen

(§ 9 (1) Nr. 10 und 21 des BauGB)

Von jeglicher Bebauung mit Gebäuden sind freizuhalten:

- die mit Leitungsrechten versehenen ausgewiesenen Schutzstreifen. Ausnahmen für untergeordnete Gebäude können nur mit Zustimmung des jeweiligen Versorgungsunternehmens als Betreiber der Leitung erteilt werden.
- die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Ausnahmen siehe unter 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.3).

2.3.2 Verkehrsanlagen

(§ 9 (1) Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Die Erschließung der Baugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt **ausschließlich über die neue Erschließungsanlage**. Die Breite der Erschließungsanlage ist in der Bebauungsplanurkunde angegeben.

Die jetzt bestehenden Höhenlagen können sich beim Bau der Straße verändern. **Bauherr und Entwurfsverfasser müssen sich vor Beginn der Planung über die Höhenverhältnisse informieren.**

Die für die Anlage der Straßen erforderlichen **Böschungen** (Neigung max. 1 : 1,5) **sind auf den Privatgrundstücken zu dulden**. Die Ausdehnungen der Böschungen richtet sich nach der jeweiligen Höhenlage der ausgebauten Straße.

2.3.3 Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 (1) Nr. 12 bis Nr. 14 BauGB)

2.3.3.1 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Führung der Leitungen für Wasserversorgung, Kanalisation, sowie Erdverkabelung, Elektrizität und Telefon erfolgt soweit möglich in der öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Versorgungsträger hat das Recht, die Leitungen aus wirtschaftlichen und geländemäßigen Gründen durch private Grundstücke zu verlegen und Flächen mit Leitungsrechten zu belasten.

Die Führung der Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Post wird nach den technischen Gründen der Versorgungsträger durch ein Leitungsrecht zugunsten derselben sichergestellt. Die Leitungsrechte dienen dazu, die Einlegung der Leitungen und erf. Bauwerke zu ermöglichen sowie die Unterhaltung und ständige Zugänglichkeit zu sichern.

Die Belastung berechtigt den Begünstigten, die festgesetzte Fläche in dem erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Ausmaß der Flächenbelastung wird daher bestimmt durch die Feststellung der erforderlichen Arbeitsbreiten für den Leitungsgraben, die Lagerflächen für den Ausbau sowie die Transportwege des Leitungsmaterials.

2.3.3.2 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden.

Ist eine vorgenannte Versickerung nachweislich teilweise oder gar nicht möglich, soll das überschüssige Niederschlagswasser mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer unter Zwischenschaltung zentraler Rückhaltungen / Versickerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden.

Für die Ableitung sollten die Gräben / Rinnen so ausgebildet sein, dass auch dort Teilwassermengen versickern können.

Nur wenn die oben genannten Verfahrensweisen nicht möglich sind, darf das Niederschlagswasser in andere dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.

Zusätzlich zu der Flächenversickerung wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) ausdrücklich empfohlen.

2.3.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 i. V. mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

Gemäß des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu vermeiden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen. Die zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch Maßnahmen im räumlichen-funktionalen Umfeld des Eingriffes möglichst gleichwertig und gleichartig wiederherzustellen („funktionaler Ausgleich“).

Der Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich aus den im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Auswirkungen der Baumaßnahme, sowie den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes.

Die Inhalte, Ziele und Darstellungen der vorgeschlagenen Maßnahmen sind dem zum Bebauungsplan begleitend erstellten Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Zur grünordnerischen Gestaltung des Gebietes und zur Kompensation der mit dem Bauvorhaben einhergehenden Umweltwirkungen sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

2.3.4.1 Begrünung und Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die privaten Grundstücksflächen sind als **Nutzgärten** oder **landschaftsgärtnerisch** anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorgärten sind zu begrünen, sofern sie nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt werden. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische **Laubgehölze** und „**Bauerngartengehölze**“ entsprechend der Artenliste zu verwenden. Bauerngartengehölze sind Gehölze, die schon mehrere Jahrzehnte Bestandteile typischer, dörflicher Gärten (Bauerngärten) darstellen.

Jedes Hausgrundstück soll im Vorgartenbereich sowie im rückwärtigen Garten mit jeweils mindestens **einem hochstämmigen Obstbaum** oder **einem großkronigen Laubbaum** bepflanzt werden, der dauerhaft zu erhalten und im Falle des Absterbens durch eine gleichwertige Nachpflanzung zu ersetzen ist.

Bei Grundstücken, die an die freie Flur grenzen, ist im Randbereich zur offenen Landschaft ein mindestens **3,0 m breiter Pflanzstreifen** aus heimischen Gehölzen anzulegen und als freiwachsende Strauchhecken zu entwickeln.

2.3.4.2 Pflanzung von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsflächen

Zur Untergliederung der Straßenverkehrsflächen sind **2 großkronige standortgerechte Laubbäume** anzupflanzen. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe herzustellen, offen zu halten und mit Bodendeckern zu bepflanzen.

2.3.4.3 Renaturierung eines Baches mit Verlandungszonen und Auen

Die Pflegekonzeption des **Feuchtbiotops „Schwingrasen im Kirschbachtal“** (Gemeinde und Gemarkung Dambach Flur 11, Parzellen Nr. 55 und teilweise 35/1, = 2.150,0 m² Pflegefläche), in Form eines Verlandungsweihers und Erlenbruches aus den Ökokontomaßnahmen der Ortsgemeinde, ist dauerhaft umzusetzen und das Entwicklungsziel „**Renaturieren eines Baches mit Verlandungszonen und Auen**“ langfristig zu sichern.

3. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 9 (4), BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

3.1 **ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN**

(§88 (1) Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

3.1.1 **Außenflächen**

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metallelemente sowie grelle Farben zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Anlagen auf der Dachfläche zur Verwertung von erneuerbaren Energien (Solarzellen, Wärmetauscher, Erdwärme o. ä.), die in ihrer Gestaltung dennoch möglichst unauffällig gehalten werden.

Die Gebäude sind mit harter Bedachung und mit mindestens feuerhemmenden Umfassungswänden auszuführen.

3.1.2 **Dachformen und Dachneigung**

Für die Hauptgebäude sind Sattel-, Pult- und Walmdächer und daraus abgeleitete Formen mit harter Bedachung, zugelassen.

Bei Ausführung des Gebäudetyps „A“ ist eine Dachneigung zwischen mind. 15° und max. 30° und bei Gebäudetyp „B“ eine Dachneigung von 30° bis max. 50° zulässig.

Für untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen (dazu gehören auch Garagen und überdachte Stellplätze) sind außerdem Flachdächer mit harter / begrünter Bedachung gestattet.

Die Dacheindeckung wird farblich nicht festgesetzt, jedoch sind großflächige graue Wellplatten und grelle, hochglänzende Eindeckungsmaterialien, nicht zugelassen.

Dachgauben werden allgemein zugelassen. Sie sind mind. 1,00 m seitlich vom Giebel einzurücken.

Bei den Dächern mit ungleichen Dachneigungen darf die Summe der Dachneigungen geteilt durch die Anzahl der unterschiedlichen Dachflächen = die höchstzulässigen Gradzahl der angegebenen Neigung (50 bzw. 30°) nicht überschreiten.

Die Traufunterbrechung des Hauptdaches durch Einbauten oder dgl., darf max. 1/3 der Frontlänge betragen.

3.1.3 Einfriedungen

An Kurven und Einmündungen von Straßen dürfen Einfriedungen bzw. sichtbehindernde Bepflanzungen der Grünanlagen eine Höhe von 0,80 m über Gehweg- bzw. Straßenoberkante nicht überschreiten.

Einfriedungen an der Grundstücksgrenze **zur Straße und zum Nachbarn**, vor der vorderen Baugrenze, sind nur bis zu einer Höhe von **0,80 m** zulässig.

In diesem Gebäudevorflächenbereich sollte die Einfriedung möglichst durch Bepflanzung sowie offen und transparent gestaltet werden.

Maschendrahtzäune sind dort zu diesem Zweck allerdings nicht gestattet.

Entlang der Grenze zum Nachbar, hinter der vorderen Baugrenze und rückwärtig, sind massive Einfriedungsmauern bis **max. 0,80 m** Höhe erlaubt.

Die Gesamthöhe der ansonsten offenen Einfriedung (hier sind auch Maschendrahtzäune zulässig) darf in diesen Bereichen **1,80 m** nicht überschreiten.

Bei Errichtung der Einfriedungen sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen und die Anlage mit den Nachbarn untereinander abzustimmen.

Der Abstand der Einfriedungen zur Straßenbegrenzungslinie muss mind. **0,50 m** betragen.

3.1.4 Böschungen

Der Neigungswinkel von Böschungen, die durch die Errichtung eines Gebäudes notwendig werden, darf ein Verhältnis von **max. 1 : 1,5** nicht überschreiten.

Bei der Geländeanlegung sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke aufeinander abzustimmen.

Die Nachbargrundstücke dürfen durch Aufschüttungen und Abtragungen nicht beeinträchtigt werden.

3.1.5 Gestaltung der Hofflächen, Einfahrten und Stellflächen

Für die Befestigung der **Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze und andere zu befestigende Flächen** sind **wasserdurchlässige Befestigungsarten** wie wassergebundene Decken, großfugige Pflasterarten, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien zu verwenden.

Stellflächen für Müllbehälter sind durch bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzungen vor unmittelbarer Einsicht zu schützen.


4. HINWEISE**4.1 EINFRIEDUNGEN ENTLANG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTER GRUNDSTÜCKE**

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Dambach, den 9. OKT. 2006



Märker, Ortsbürgermeister



5. ANHANG
(Hinweise ohne Festsetzungscharakter)

5.1 DENKMALPFLEGE
(§ 9 (6) BauGB)

Das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, ist von allen Ausschachtungsarbeiten und anderen Erdbewegungen unter Angabe der Parzellennummer und des genauen Baggertermins spätestens 10 Werktage zuvor schriftlich durch den Bauherrn oder seinen Beauftragten zu verständigen. Unabhängig von dieser Benachrichtigung hat eine unverzügliche telefonische Meldung an das Rheinische Landesmuseum (Tel. 0651-97740) zu erfolgen, wenn bei den Erarbeiten Mauerwerk oder Steinsetzungen angetroffen werden. Die beim Bau eingesetzten Firmen und Personen sind von der möglichen Existenz von Bauresten, Gräbern und anderen Relikten aus der Römerzeit ausdrücklich zu informieren.

5.2 ERNERGIEVERSORGUNG

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen. Die Kabel stehen unter Spannung.

Mit den Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach der Abstimmung mit OIE/RWE begonnen werden.

6. **ARTENLISTE GEHÖLZE**

(Auszug aus dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz)

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten erweitert werden kann. Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

Vorschlagsliste heimische Pflanzen**Obstbäume**

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Ufergehölze

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Sorbus
aucuparia (Vogelbeere)
Viburnum opulus (Gew. Schneeball)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) Corylus
avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) Prunus
spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Quercus
robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Gehölze für Privatgärten**Einzelbäume**

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Juglans
regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) Rosa
spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Gehölze für Kinderspielräume
Ungiftige Sträucher
Carpinus betulus (Hainbuche)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) Rosa
spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes
Geißblatt)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-
Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

sowie Gehölze vergleichbarer Arten